

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Marktes Wachenroth
vom 14.10.2011**

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wachenroth folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01. Februar 2010:

§1

Satzungsänderung

(1) Der § 9 (Grundgebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

(2) Der § 9 (Grundgebühr) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss

bis Q_3 4 m ³ /h bzw. Q_n 2,5 m ³ /h	netto 48,00 €/Jahr
bis Q_3 10 m ³ /h bzw. Q_n 6 m ³ /h	netto 96,00 €/Jahr
bis Q_3 16 m ³ /h bzw. Q_n 10 m ³ /h	netto 192,00 €/Jahr
bis Q_3 25 m ³ /h bzw. Q_n 15 m ³ /h	netto 288,00 €/Jahr
über Q_3 25 m ³ /h bzw. Q_n 15 m ³ /h	netto 384,00 €/Jahr“

(2) Der § 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt netto 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.11.2011 in Kraft.

Wachenroth, 14.10.2011
Markt Wachenroth

GLEITSMANN
Erster Bürgermeister